

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

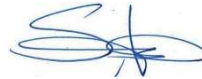
Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5302

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 02.02.2021



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

. Januar 2021

Mein Zeichen: 6115/2021

Fragen der SPD-Fraktion zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 97. Sitzung des Finanzausschusses vom 21.01.2021 haben sich seitens der SPD-Fraktion mehrere Fragen zur Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2021 ergeben, die ich gerne beantworte.

1. In der Sitzung bat Frau Raudies in Bezug auf die Umsetzung des LT-Beschlusses zu Drs. 19/2492 in der Nachschiebeliste um eine Aufstellung über die Aufteilung der Wohnungsbaumittel, insbesondere mit Bezug auf die von Titel 0416-884 31 (MG 03) nach Titel 0408-671 61 (TG 61) umgesetzten Haushaltsmittel in Höhe von 10.100 T€.

Antwort

Die verfügbaren Mittel des Zweckvermögens für Zuschüsse im Bereich Mietwohnungsbau erreichen im Programmjahr 2021 durch Bundes- und Landesmittel aktuell ein Volumen

von rund 55 Mio. €. Diese Mittel werden genutzt, um die Attraktivität der Wohnraumförderung zu steigern, indem die verlorenen Zuschüsse in der Mietwohnraumförderung in den Regionalstufen I und II von 250 €/qm auf 400 €/qm und in den Regionalstufen III und IV von 375 €/qm auf 500 €/qm angehoben werden. Hiermit wird jedoch die beihilferechtliche Fördergrenze erreicht, sodass eine weitere Erhöhung der Förderung darüber hinaus nicht möglich ist. Das Erreichen der beihilferechtlichen Fördergrenze bei gleichzeitig begrenztem Flächenangebot für Mietwohnraum, führte dazu, dass es zu einem Überschuss an Liquidität im Zweckvermögen kommen würde.

Der Mangel an geeigneten Flächen für den Mietwohnungsbau ist dem MILIG seit längerem bekannt. Daher wurde in der Wohnraumförderung ein Programm entworfen, dessen Ziel es ist, weiteres Bauland für den Wohnungsbau in anspruchsvollen Lagen in Ballungsregionen zu schaffen. Eine Finanzierung des Programms war jedoch bisher wegen der begrenzten Mittelausstattung nicht darstellbar ohne dabei die Mietwohnraumförderung zu beeinträchtigen.

Durch die dem Zweckvermögen zusätzlich zufließenden Mittel wird es der Wohnraumförderung nun möglich, das Programm „Baulandfonds“ umzusetzen. Hierfür ist folgende Finanzierung vorgesehen:

- umgewidmete Landesmittel in Höhe von 10,1 Mio. € für eine teilweise Deckung der voraussichtlichen Zinskosten und
- 7,9 Mio. € aus Flächenmanagementmitteln, davon
 - für Initialisierungsaufwendungen bis zu 5 Mio. € (insbesondere die Förderung von Machbarkeitsstudien für interessierte Kommunen),
 - 2,9 Mio. € zur Deckung von voraussichtlichen Zinskosten.

Die 7,9 Mio. € für den Baulandfonds stammen aus den Flächenmanagementmitteln i. H. v. 18 Mio. €, die dem MILIG über 6 Jahre in Jahrestanchen á 3 Mio. € zufließen. Die Veranschlagung erfolgt im Kapitel 0408 „Landesplanung und ländliche Räume“ des MILIG und dort in der Titelgruppe 61 „Flächenmanagement“.

Dem Zweckvermögen fließen im Haushaltsjahr 2021 folgende Mittel zu:

- im Jahr 2021 aus Landesmitteln 21,15 Mio. €, Titel 0416-884 31 (MG 03),
- im Jahr 2021 aus Bundesmitteln 13,6 Mio. € (25 Prozent aus 2020 und 15 Prozent aus 2021 der Bundesmittel von jeweils 34 Mio. €,
 - bis zum Jahr 2024 jährlich je 34 Mio. € an Bundesmitteln bei Titel 884 30 (MG 03), der Zufluss findet jeweils gestreckt über fünf Jahre statt: 15 Prozent im ersten, 25 Prozent im zweiten Jahr und jeweils 20 Prozent in den restlichen Jahren (letzte Rate im Jahr 2028).

1. Folgende Fragen wurden schriftlich gestellt:

Frage

S. 19 Titel 0401 - 632 07 „Beiträge für länder einheitliche Verfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag“

Welche Kosten sind für die Einrichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in 2021 im Einzelnen vorgesehen? Welcher Anteil davon entfällt jeweils auf Schleswig-Holstein?

Antwort

Die Einzelheiten der Finanzierung werden in einem Verwaltungsabkommen geregelt, welches aktuell noch nicht vorliegt. Gemäß Kostenprognose sind für die Einrichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder im Jahr 2021 folgende Kosten vorgesehen: Als Startkapital werden der Anstalt von den Trägerländern 3.000 T€ zur Verfügung gestellt. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon auf Schleswig-Holstein 102,2 T€. In der Aufbauphase der Anstalt bis zur Gründung sieht die Prognose Kosten in Höhe von 4.062 T€ vor. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon auf Schleswig-Holstein 138,3 T€.

Das Land Sachsen-Anhalt übernimmt vorübergehend zentrale Aufgaben im Bereich der nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 neuen konzessionsfähigen Glücksspielarten. Dafür sind Gesamtkosten von 2.170 T€ kalkuliert. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon auf Schleswig-Holstein 73,9 T€.

Die Erteilung von bundesweiten Genehmigungen nach dem Glücksspielstaatsvertrag erfolgt in sog. ländereinheitlichen Verfahren (§ 9a GlüStV). Die dafür anfallenden Einnahmen (Gebühren) und Ausgaben (Personal- und Sachkosten, Gerichtskosten) werden jährlich in Wirtschaftsplänen veranschlagt. Unterdeckungen werden entsprechend des modifizierten Königsteiner Schlüssels auf die Länder umgelegt. Die tatsächliche Aufgabenübertragung wird voraussichtlich erst zum Jahr 2022 erfolgen, sodass die Anmeldung für die zentralen Zuständigkeiten im Jahr 2021 auf der Basis vorliegender Wirtschaftspläne der Länder erfolgt. Von den Trägerländern sind insgesamt 7.330 T€ zu tragen. Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen davon auf Schleswig-Holstein rund 250 T€. Die Differenz zum Ansatz ist als Risikovorsorge eingeplant.

Frage

S. 20 Titel 0401 - 633 09 (MG 03) „Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich von Corona-bedingtem Mehraufwand bei Frauenfacheinrichtungen bei Zunahme häuslicher Gewalt“

Für welche Maßnahmen werden die Mittel konkret eingeplant?

Antwort

Die Mittelvergabe ist geregelt in der „Richtlinie zur Förderung der Kreise und kreisfreien Städte zur Unterstützung der Frauenfacheinrichtungen infolge der Corona-Pandemie“. Diese wurde am 18. Januar 2021 bis Ende 2021 verlängert.

Nach der Richtlinie stehen die Mittel für folgende Maßnahmen zur Verfügung:

Finanzierung der technischen Ausstattung (Hard- und/oder Software) für die 25 nach dem FAG geförderten Frauenberatungsstellen. Im Jahr 2021 stehen die Mittel jedoch nur noch den Beratungsstellen zur Verfügung, die die Mittel im Jahr 2020 nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft haben, da es sich um einen einmaligen Zuschuss handelt. Konkret wurden diese Mittel unter anderem für die Finanzierung von Laptops, Notebooks, Headsets, neuer Software, Diensthandys, Telefonkonferenzräume, Plattform für Videoberatung usw. beantragt.

Weiterhin ist die Kostenerstattung für eine Stundenerhöhung des Personals von bis zu 10 Wochenstunden möglich, um den erhöhten Beratungsanfragen nachzukommen. Auch diese Mittel stehen den 25 nach dem FAG geförderten Beratungsstellen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen die Mittel zur Finanzierung von bis zu 16 zusätzlichen Frauenhausplätzen weiterhin zur Verfügung. Demnach würde jedem Frauenhaus ein zusätzlicher Platz

zur Verfügung stehen bzw. sofern einzelne Frauenhäuser auf ihren Platz verzichten, können sich Kreise und die kreisfreien Städte auch zusammenschließen und die Plätze gebündelt an einem Ort anbieten. Alternativ ist die Finanzierung von Wohnraum (kein zusätzlicher Platz) möglich, der als Quarantänewohnung für Neuaufnahmen oder zur Entzerrung der Wohnsituation im Frauenhaus genutzt werden kann.

Frage

S. 22 Titel 0402 – 633 01 „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Starterprojekte des Zukunftsplans Sportland SH“

Für welche Maßnahmen werden die Mittel konkret eingeplant?

Antwort

Die Mittel sind vorgesehen für den Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Förderung des digitalen Wandels im organisierten Sport (vorliegende Handlungsempfehlungen Nummern 50 und 51 – Starterprojekt 4, s. LT-DS 19/2395, Band 1 S. 60, bzw. S. 66 des Gesamtdokuments).

Eine Million Euro soll die Landeshauptstadt Kiel erhalten für Maßnahmen der digitalen Infrastruktur am Standort Kiel-Schilksee (Kieler Woche, Segel-Bundesliga u. a.). Vier Millionen Euro sollen der Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. und die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine und –verbände erhalten.

Frage

S. 22 Titel 0402 – 686 02 „Förderung des außerschulischen Sports“

Aus welchem Grund wurden die Verpflichtungsermächtigungen in den Folgejahren erhöht? Warum gerade in dieser Höhe?

Antwort

Eine Verpflichtungsermächtigung ist grundsätzlich erforderlich, da vermehrt Anträge auf Förderung gestellt werden für Projekte, die nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden können. Die Verpflichtungsermächtigung 2020 war in Bezug auf die Antragslage nicht ausreichend, sodass der neue Verpflichtungsrahmen für das Jahr 2021 erhöht wurde. Die Höhe stellt lediglich eine Schätzung dar. Sie ist nicht mit konkreten Projekten hinterlegt.

Frage

S. 33 Titel 0407 681 06 (MG 06) „Kosten für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Landesunterkünften“

Um welche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich konkret?

Antwort

- Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) als Barbetrag (sog. „Taschengeld“) gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);

- Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG;
- Krankenbehandlungskosten einschl. weiterer Bedarfe (u.a. Medikamente, Krankentransporte, Sprachmittler) gem. § 4 Abs. 1 AsylbLG;
- Leistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen gem. § 4 Abs. 2 AsylbLG;
- Vervollständigung des Impfschutzes gem. § 4 Abs. 3 AsylbLG;
- Sonstige Leistungen im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit sowie Bestattungskosten gem. § 6 AsylbLG;
- Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zum rechtmäßigen Aufenthaltsort einer/eines Leistungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 11 Abs. 2 AsylbLG.

Frage

S. 48-49 Titel 0416 - 893 31 (MG 03) „Zuweisungen für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen zur CO2-Einsparung“

Wie wird die Förderrichtlinie ausgestaltet?

Antwort

Die Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Erarbeitung. Im Rahmen der Verhandlungen zur Verlängerung des Klimapaktes der Landesregierung wird derzeit eine mögliche Verwendung dieser Mittel erörtert. Ziel der Abstimmung ist es, die Mittelverwendung so auszugestalten, dass die Mittel die umfangreiche Förderkulisse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) dergestalt ergänzen, dass zusätzliche Investitionsanreize in CO2-einsparende Maßnahmen erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst